

«Bäuerinnen sind stark von Gratisarbeit betroffen»

Viele Bäuerinnen arbeiten ohne soziale Absicherung. Ob es auf Biobetrieben besser aussieht, ist unbekannt. Sandra Contzen, Dozentin an der HAFL sagt, es gebe längst eine Lösung.

Tausende Bäuerinnen arbeiten ohne Lohnzahlung auf dem familiären Landwirtschaftsbetrieb. Was weiss man darüber? Sandra Contzen: 2013 stellte das Bundesamt für Statistik BFS in der Zusatzerhebung zur landwirtschaftlichen Betriebszählung umfangreiche Fragen auch zur Mitarbeit und sozialen Absicherung der Partnerin oder des Partners der Betriebsleitung. Ich hatte die Antworten gemeinsam mit dem BFS plausibilisiert und ausgewertet. Leider wurden diese Fragen nicht zuverlässig beantwortet und liessen sich nicht zweifelsfrei hochrechnen. Wir wissen, dass 56 Prozent der Frauen keinen Barlohn erhielten, 15 Prozent hingegen schon und weitere 16 Prozent waren auf dem Betrieb selbstständig erwerbend. Bei fast 13 Prozent der Frauen gab es keine Angaben zur Entlohnung. Nur weil diese Frage nicht beantwortet wurde, heisst das aber nicht automatisch, dass kein Lohn bezahlt wird.

Gibt es Unterschiede zwischen jungen und älteren Bäuerinnen?

Die erhobenen Zahlen sind lückenhaft. Man kann wenig Gesichertes sagen. Bäuerinnen ab 45 Jahren waren minim stärker von Gratisarbeit betroffen als jüngere. Wir wissen aber nicht, ob eine Frau mit Barlohn viel mitarbeitet und eine ohne nur einzelne Stunden. Eine Tendenz zeigte sich aber: Frauen, die auch ausserhalb des Betriebes arbeiteten, waren auf dem Betrieb etwas seltener entlohnt als Frauen, die nur auf dem Betrieb arbeiteten. Aber auch von diesen erhielten 50 Prozent keinen Lohn. Trotzdem deckt sich diese Tendenz mit einer, die wir in qualitativen Interviews sahen: Frauen mit ausserlandwirtschaftlichem Erwerb arbeiten auf dem Betrieb häufiger unbezahlt als jene ohne. Und je mehr Verantwortung die Frauen auf dem Betrieb übernehmen, umso grösser ist die Chance, dass sie entsprechend Barlohn erhalten oder als selbstständig erwerbend gemeldet sind.

Welche Konsequenzen hat Gratisarbeit?

Eine Frau, die auf dem Betrieb einen wichtigen Teil mitarbeitet, sich sonst um Kinder, Haushalt, Garten usw. kümmert und dafür nie einen Rappen Lohn erhält, gilt sozialversicherungsrechtlich als nicht erwerbstätig. Sie hat kein eigenes AHV-Einkommen, ist nicht in der 2. Säule versichert und die steuerlich attraktive Säule 3a ist nicht möglich. Sie ist nicht obligatorisch dem Unfallversicherungsgesetz unterstellt. Und sie erhält auch keine Mutterschaftsentschädigung. Und besonders stossend: Ohne Lohnzettel kann sie in einer schwierigen Scheidungsverhandlung nicht beweisen, dass sie jahrelang mitgearbeitet hat (*mehr zum Scheidungsfall siehe Infobox*).

Nun besteht also die absurde Situation, dass der Betriebsleiter Anrecht auf Vaterschaftsurlaub hat, die unbezahlte Bäuerin aber nicht auf Mutterschaftsentschädigung.

Genau. Eine Motion im Nationalrat will das ändern. Wobei sich dieses Problem schon heute lösen lässt, wenn die Frau für ihre Mitarbeit einen Barlohn erhält oder als selbstständig erwerbend gemeldet ist.

Alle angesprochenen Probleme lassen sich mit der Bezahlung eines Barlohnes in einem Aufwisch fortputzen?

Leider nein, und zwar wegen einer der landwirtschaftlichen Sonderregelungen. In jedem anderen KMU gilt die angestellte Partnerin des Geschäftsführers als unselbstständig erwerbend. Nicht so in der Landwirtschaft: Bäuerinnen, die für ihre Arbeit auf dem Betrieb einen Barlohn beziehen, gelten dennoch als selbstständig erwerbend.

Wo ist das geregelt? Und warum?

Das bestimmt das FLG, das Gesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft. Als Erben seien die der Betriebsleitung am nächsten stehenden Familienmitglieder, also zum Beispiel die Ehefrau, am Betriebsertrag interessiert. Würden sie als Arbeitskräfte behandelt, müsste auf ihrem Lohn auch der Arbeitgeberbeitrag bezahlt werden, was den Betriebsertrag schmälern würde. Deshalb gelten diese Familienmitglieder als Selbstständigerwerbende. Man muss sich fragen, wie hoch diese Lohnnebenkosten im Vergleich zum Benefit sind, wenn man sie bezahlen würde. Denn warum soll eine mitarbeitende, angestellte Bäuerin schlechter gestellt sein als eine andere landwirtschaftliche Arbeitskraft? Das Gesetz ist von 1952. Es ist Zeit, es zu revidieren: Entweder ist die Bäuerin selbstständig gemeldet oder dann angestellt, inklusive Arbeitslosenversicherung, inklusive zweite Säule, wie bei anderen KMU.

Sie sehen noch andere Vorteile, wenn dieser alte Zopf abgeschnitten würde.

Ja. Wenn eine Ehefrau einen Barlohn erhält oder selbstständig erwerbend gemeldet ist, dann überlegt man auch eher, was passiert, wenn diese Arbeitskraft ausfällt. Es braucht Risikoversicherung, es braucht Krankentaggeldversicherung. Das Prob-

«Die Zweiteilung der Ausbildung
in Bäuerin und Landwirt/
Landwirtin bringt keine betriebliche
Geschlechtergerechtigkeit.»

Sandra Contzen

lem ist, dass viele Bauern diese für sich auch nicht abschliessen, was ein grosses Risiko sein kann. Eine Lohnzahlung schafft aber auch eine andere Wertschätzung, vor allem, wenn man sie auf

ein eigenes Konto erhält. Natürlich kann man die Anerkennung auch anders zeigen, dieses Argument kommt in Diskussionen immer wieder. Aber der Betrieb ist ein ökonomisches Konstrukt und sollte im besten Fall Geld abwerfen. Also sollte, wer einen Beitrag dazu leistet, auch etwas davon erhalten.

In nichtlandwirtschaftlichen KMU arbeiten Partnerinnen der Geschäftsinhaber auch oft ohne Lohn und Sozialversicherung. Wo ist der Unterschied zur Landwirtschaft?

Es gibt keinen Unterschied. Erste Ergebnisse einer laufenden Studie zeigen zwar, dass in der Landwirtschaft mehr Frauen und auch Männer von Gratisarbeit betroffen sind als in anderen Branchen. Aber die Landwirtschaft ist kein Sonderfall. Es ist eine grössere sozialpolitische Frage. Und sie betrifft nicht nur Frauen. Die wenigen Männer von Betriebsleiterinnen sind nicht bessergestellt.

Sie hören oft den Einwand, der Betrieb werfe gar keinen zweiten Lohn ab.

Dann müsste man die Bäuerin mindestens als selbstständig erwerbend deklarieren. Ein junger Landwirt sagte mir, er bezahle selbstverständlich die Mitarbeit seiner Frau und auch die der Mutter, wenn sie während der Kartoffelernte für alle Mittagessen kocht. Wenn er die Mutter nicht mehr bezahlen könne, müsse er mit den Kartoffeln aufhören. Wenn ein Unternehmen zu wenig rentabel ist, um die Leute zu entlohnen, die dafür arbeiten, muss man sich fragen, was schief läuft.

Wird die Lohnfrage in der landwirtschaftlichen Ausbildung angesprochen?

In der Bäuerinnenausbildung gehe ich davon aus. In der Ausbildung zum Landwirt oder zur Landwirtin bezweifle ich es. Es ist also die Bäuerin, die das Thema einbringen muss. Wenn ich als junge Frau auf einen Familienbetrieb komme, die Schwiegereltern arbeiten vielleicht noch mit und ich stelle als Erstes Lohnforderungen? Ich bin nicht sicher, wie gut das ankommt. Zudem ist gemäss einer ersten Untersuchung die Frau weder in den Unterlagen der Bäuerinnenausbildung noch in jenen der Ausbildung zum Landwirt, zur Landwirtin in der produzierenden Rolle wirklich sichtbar. Weder in Wort noch Bild. Wie soll es da einer jungen Frau in den Sinn kommen, Lohn zu fordern? Ich wünschte mir eine Reflexion über die Ausbildungsgänge in der Landwirtschaft. Ich bin überzeugt, die Zweiteilung in eine Bäuerinnen- und eine Landwirtin- oder Landwirtauusbildung führt auf den Schweizer Bauernbetrieben keine betriebliche Geschlechtergerechtigkeit herbei.

Die inzwischen sistierte Agrarpolitik 2022+ enthielt endlich die bessere soziale Absicherung der mitarbeitenden Partnerinnen bzw. Partner auf einem Betrieb. Das hätte eine Voraussetzung für Direktzahlungen werden sollen, sofern die Mitarbeit «regelmässig und in beträchtlichem Masse» erfolge und kein ausreichend hohes eigenes Einkommen vorhanden sei. Auch Risikovorsorge und Taggeldversicherung waren gefordert. Was hielten Sie davon?

Als Minimalvorschlag fand ich es gut. Wenigstens etwas. Aber erstens sind die Begriffe «regelmässig» und «in beträchtlichem Masse» schwammig. Und zweitens braucht es eigentlich nur eines: eine Lohnzahlung für alle mitarbeitenden Familienangehörigen oder ihr Status als Selbstständigerwerbende. Die Landwirtschaft braucht keine neuen Sonderregelungen.



Sandra Contzen will Barlohn für die Bäuerin. Bild: zVg

Warum nicht?

Die Landwirtschaft ist genug in der Kritik als Nutzniesserin der Direktzahlungen. Das Argument, die Landwirtschaft sei halt anders, kommt langfristig in der nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung nicht gut an. Das sieht man. Und was ist denn überhaupt so anders als bei nichtlandwirtschaftlichen KMU? Ich denke, dass die sozialen Probleme der Landwirtschaft anders angeschaut und angepackt werden könnten, wenn man sie nicht als «Spezialfall Landwirtschaft» betrachten würde. Interview: Stephanie Fuchs

Sandra Contzen ist promovierte Humangeographin und Dozentin für Agrarsoziologie an der HAFL. Sie forscht und unterrichtet seit mehreren Jahren unter anderem zum Thema Frauen in der Landwirtschaft. Als Lizentiatsarbeit schrieb sie 2003 die erste Studie über landwirtschaftliche Betriebsleiterinnen in der Schweiz, dies unter Ruth Rossier bei Agroscope in Tänikon.



Bäuerinnen im Scheidungsfall

Auch im Fall einer Scheidung sind Partnerin oder Partner der Betriebsleitung mit der Sonderstellung der Landwirtschaft im Schweizer Recht konfrontiert. So unromantisch es tönt: Diese speziellen Aspekte sollten Paare vor der Eheschliessung verbindlich klären. Die Sonderbeilage der UFA-Revue 2/2020 in Zusammenarbeit mit der HAFL hilft.

 www.ufarevue.ch > Management > Recht > Suchen: «Dossier Scheidung»

Das HAFL-Projekt «Getrennte Wege gehen – Ehescheidung in der Landwirtschaft» findet sich unter:

 www.bfh.ch > Suchen: «Ehescheidung in der Landwirtschaft»
→ Sandra Contzen, Dozentin für Agrarsoziologie
sandra.contzen@bfh.ch

Tel. 031 910 22 03